

01.04.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Inzu **Punkt ...** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen**A****Der federführende Verkehrsausschuss (Vk) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- (§ 2 Nr. 10 GGVSE)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 2 wird die Nummer 10 wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge“ werden die Wörter „sowie Güterstraßenbahnen, die auf einem vom Eisenbahnnetz abgeschlossenen Schienennetz verkehren,“ eingefügt.'

Begründung:

In Dresden verkehrt seit fast zwei Jahren eine Güterstraßenbahn zwischen dem Logistikzentrum Dresden-Friedrichstadt und der VW-Manufaktur im Dresdner Stadtzentrum. Nun wird beabsichtigt, auch gefährliche Güter mit dieser Straßenbahn zu transportieren.

Es handelt sich hierbei um Airbags und Gurtstraffer verschiedener Bauarten mit unterschiedlichen Nettoexplosivstoffen (UN 3268 und UN 0432). Die zu transportierende Nettoexplosivstoffmasse soll max. 10 kg betragen, so dass die Beförderung nach den Bestimmungen des Abschnitts 1.1.3.6 ADR erfolgt.

...

(noch Ziffer 1)

Straßenbahnen sind heute durch die Begriffsbestimmung in der Richtlinie 94/55/EG (Artikel 2) sowie durch die Definition § 2 Nr. 11 GGVSE nicht erfasst. Deshalb soll der Anwendungsbereich der GGVSE entsprechend erweitert werden.

In Hinblick auf die verkehrspolitische Zielsetzung und Notwendigkeit, Güterverkehr vermehrt auf die Schiene zu bringen, sollten Projekte wie die Güterstraßenbahn unterstützt werden. Auch in anderen Ländern könnten solche Vorhaben zukünftig an Bedeutung gewinnen.

Vk 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (§ 6 Abs. 2 Nr. 24 -neu - GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg ist dem § 6 Abs. 2 folgende Nummer anzufügen:

"24. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 6.2.5.6.2.5 zur Baumusterzulassung nach Absatz 6.2.5.6.4 und die Produktionskontrolle nach Absatz 6.2.5.6.5".

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg

a) der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Folgende Nummern 22, 23 und 24 werden angefügt:".

b) in § 6 Abs. 2 Nr. 22 das Wort "und" am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

c) in § 6 Abs. 2 Nr. 23 der Punkt am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Die Baumusterzulassung und Produktionskontrolle für UN-zertifizierte Druckgefäße, die auch im Seeverkehr nach IMDG-Code zugelassen sind, sollen zunächst - wie die UN-zertifizierten Tanks nach Kapitel 6.7 - in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung fallen. Erst wenn für diese Gefäße die Vollzugsangelegenheiten nach 6.2.5.6.2 ADR/RID und zur Einbindung in die Verfahren der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte zur Vergabe des π -Kennzeichens geklärt sind, können über die geplante Verordnung über ortsbewegliche Druckgefäße

(noch Ziffer 2)

gleichermaßen auch andere zu benennende oder bereits benannte Stellen entsprechend tätig werden.

Vk 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ff (§ 6 Abs. 5 Nr. 5 GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ff ist in § 6 Abs. 5 Nr. 5

- a) nach den Wörtern "Inbetriebnahme der Tanks" die Angabe "nach Absatz 6.8.2.4.1 ADR" einzufügen;
- b) die Angabe "6.8.2.4.3" durch die Angabe "6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.4 ADR" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung. Die zweite Änderung betrifft die wiederkehrende Dichtheitsprüfung des Tanks und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile. Diese erfordert keine vertiefte Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung. Dagegen muss diese Prüfung bei den wiederkehrenden Hauptprüfungen nach 6.8.2.4.2 und außerordentlichen Prüfungen der Tankausrüstung nach 6.8.2.4.4 erfolgen.

Vk (Sachzusammenhang mit Ziffer 6) 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist dem Dreifachbuchstaben aaa folgender Satz anzufügen:

'Am Ende des Buchstaben a wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "Er hat den Beförderer auf die Beachtung der Vorschriften in Abschnitt 5.5.2 hinzuweisen;"

Begründung:

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i hat der Absender bereits für die Beigabe eines Beförderungspapiers und für die Angaben nach Unterabschnitt 5.5.2.1 zu sorgen. Mit dieser Ergänzung wird die Informationskette geschlossen und der Beförderer als zentraler Verantwortlicher kann dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Regelungen nach Abschnitt 5.5.2 eingehalten werden.

Vk 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

- a) vor der Angabe „6.8.3.5.11“ die Angabe „6.8.2.5.2 und“ einzufügen;
- b) nach der Angabe „6.8.2.4.3“ die Angabe „RID“ einzufügen;
- c) nach der Angabe „6.8.3.4.6“ das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und die Angabe „6.8.3.4.13“ zu streichen;
- d) nach der Angabe „TT3“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Angabe zur nächsten wiederkehrenden (Haupt-)Prüfung oder der zusätzlichen Dichtheitsprüfung ist nur bei Kesselwagen oder Batteriewagen auf dem zusätzlichen Schild nach 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID - ohne Bestätigung durch den Sachverständigen – gefordert. Bei den übrigen Tankarten wird auf dem Tankschild nach 6.8.2.5.1 oder 6.8.3.5.10 ADR/RID nur die zuletzt durchgeführte erstmalige oder wiederkehrende Hauptprüfung mit Bestätigung des Sachverständigen angegeben. Die zulässige Beförderung eines Tanks innerhalb der Prüfintervalle kann vom Beförderer bei Übernahme des Tanks bei Kessel- oder Batteriewagen nach RID entsprechend den Angaben des Betreibers auf dem zusätzlichen Schild nach RID oder für die Hauptprüfungen an ADR-Tanks über das angegebene Datum der zuletzt durchgeführten Hauptprüfung und den im ADR (ggf. RID) bestimmten Zeiträumen der Prüfintervalle rechnerisch ermittelt werden. Die Zulässigkeit der Tankbeförderung kann hinsichtlich der nicht angabepflichtigen Dichtheitsprüfung an ADR-Tanks nach 6.8.2.4.3 vom Beförderer dagegen nicht verantwortlich geprüft werden.

Vk (Sachzusammenhang mit Ziffer 4) 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc₁ -neu- (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f -neu- GGVSE)*

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist nach dem Dreifachbuchstaben ccc folgender Dreifachbuchstabe ccc₁ einzufügen:

'ccc₁) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f angefügt:

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 6 (Folge) und 9 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 6)

„f) dafür zu sorgen, dass

aa) die Angaben oder Anweisungen im Beförderungspapier zur Begasung des Fahrzeugs, Wagens, Containers oder Tanks nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und

bb) die vorgeschriebenen Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 am Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank angebracht werden.“.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

'a₀) In Nummer 6 wird dem Buchstaben a folgender neuer Buchstabe a vorangestellt und die Buchstaben "a" bis "k" werden zu den Buchstaben "b" bis "l":

"a) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass die Angaben oder Anweisungen zur Begasung eingehalten oder die Warnzeichen angebracht werden,“.

Begründung:

Für die Beförderung von begasten Fahrzeugen, Wagen, Containern oder Tanks auf der Straße und der Eisenbahn sind nur die Vorschriften nach Abschnitt 5.5.2 einzuhalten.

Für die Verantwortlichkeit des Beförderers zur Einhaltung dieser Vorschriften kann die Verantwortlichkeit des Absenders zur Informationspflicht des Beförderers u. a. auch über die erforderlichen Eintragungen im Beförderungspapier zu Grunde gelegt werden.

Der Beförderer nach § 2 GGVSE ist ein Hauptverantwortlicher, der für eine ordnungsgemäße Beförderung die Verantwortung trägt. Er ist in der geeigneten Position dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Mit dem Beförderer hat man einen „neutralen“ zentralen Beteiligten im Beförderungsablauf, der für eine sichere Beförderung nach Abschnitt 5.5.2 zu sorgen hat.

Für das Entfernen der Kennzeichnung ist in Abschnitt 5.5.2 keine Regelung enthalten. Aus diesem und den nachfolgend genannten Gründen sollte auf eine Verpflichtung im § 9 GGVSE verzichtet werden.

(noch Ziffer 6)

Mit einer Aufnahme einer solchen Vorschrift müsste man auf Regelungen im Gefahrstoffrecht verweisen; dies sollte jedoch vermieden werden.

Vor dem Entfernen müsste erst eine Freigabebescheinigung der zuständigen Behörde bzw. dessen Mitarbeiter vorliegen, damit die Kennzeichnung entfernt werden könnte.

Vk 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e (§ 9 Abs. 6 Nr. 1 GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e ist § 9 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe c ist nach der Angabe "6.7.3.15.2 Satz 1 und 2" die Angabe "und 2" zu streichen.
- b) Buchstabe e ist wie folgt zu ändern:
 - aa) in Doppelbuchstabe aa sind
 - aaa) die Wörter "und Tankcontainern oder im Schienenverkehr bei Tankcontainern" durch die Wörter ", Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten und MEGC oder im Schienenverkehr bei Tankcontainern und MEGC" zu ersetzen,
 - bbb) nach der Angabe „6.8.2.5.1“ die Angabe "und 6.8.3.5.10" einzufügen und
 - ccc) nach der Angabe "6.8.3.4.6" die Angabe ", 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3" einzufügen;
 - bb) In Doppelbuchstabe dd sind die Wörter "das Datum der nächsten Prüfung auf dem Tank oder der Tanktafel nach Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID" durch die Wörter "gerechnet von dem Datum der erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung auf dem Tankschild nach Absatz 6.8.2.5.1 oder 6.8.3.5.10 RID die Prüffristen nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5, 6.8.2.4.3 Satz 1, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 RID" zu ersetzen.

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Die erste Änderung ist redaktioneller Natur.

In Doppelbuchstabe aa wurden die Tankvarianten entsprechend der Aufzählung in der Einführung zu den Regelungen nach Buchstabe e ergänzt. Ferner wurden für die Sorgspflicht zur Befüllung von Tanks, deren Prüffrist nicht überschritten sein darf, die vom Sachverständigen zu bestätigende letzte Prüfung (Monat, Jahr) auf den Tankschildern zu Grunde gelegt.

Die zusätzliche Angabe der nächsten fälligen Prüfung bei Batteriewagen und Kesselwagen ist eine Angabe, die in der Verantwortlichkeit des Betreibers liegt und die dem Befüller nur hinsichtlich der fälligen wiederkehrenden (Dichtheits-) Prüfung eine Hilfestellung sein kann. Seine Verantwortlichkeit zur zulässigen Befüllung der Tanks zwischen den Haupt- und Dichtheitsprüfungen beruht auf der Grundlage der am Tank vom Sachverständigen angegebenen zuletzt durchgeführten Prüfung. Die Angabe der wiederkehrenden Prüfungen auf dem zusätzlichen Schild kann für die Ausübung der Verantwortlichkeit des Befüllers nicht rechtsgültig verwendet werden.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe j Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 11 Nr. 11 GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe j ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird nach der Angabe "8.1.4.1" die Angabe "und 8.1.4.2" eingefügt.

bbb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

"abweichend davon beträgt das Mindestfassungsvermögen 6 kg Pulver (oder ein entsprechendes Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel);".

Begründung:

Dreifachbuchstabe aaa entspricht der Vorlage. Durch die Ergänzung in Dreifachbuchstabe bbb sollen Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter befördern, mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C und einem Mindestfassungsvermögen von 6 kg Pulver (oder einem entsprechenden

(noch Ziffer 8)

Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein; ein tragbares Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C und einem Mindestfassungsvermögen von lediglich 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) wird – aus fachlicher Sicht – als unzureichend erachtet.

Vk 9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a₀ -neu- (§ 10 Nr. 5 Buchstabe n GGVSE)*

In Artikel 1 Nr. 4 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

'a₀) In Nummer 5 wird Buchstabe n wie folgt gefasst:

"n) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung und der wesentliche Text einer Vereinbarung übergeben wird,".

Begründung:

Der Beförderer muss vom Absender insbesondere über Sondervereinbarungen informiert werden, die der Absender zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten in Anspruch genommen hat. Die Erfüllung dieser Sorgspflicht ist wesentlich für die Pflichterfüllung des Beförderers zur rechtzeitigen Übergabe der Beförderungspapiere an den Fahrzeugführer. Insofern ist dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand zur Verantwortlichkeit des Absenders gerechtfertigt.

Vk 10. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f (§ 10 Nr. 16 GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „festverbundene Tanks“ das Wort „Aufsetztanks,“ und nach dem Wort „Kennzeichnungsvorschriften“ die Wörter „und Tankfahrzeuge den Kennzeichnungsvorschriften“ eingefügt.

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 6 (Folge) und 9 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 10)

bb) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

"e) Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung verfügt,“.

cc) Die Buchstaben „e“ und „f“ werden zu Buchstaben „f“ und „g“.

Begründung:

Da zur Nummer 16 weitere Änderungen erforderlich sind, wird in Artikel 1 Nr. 4 der Buchstabe f in die Doppelbuchstaben aa, bb und cc aufgeteilt. In Doppelbuchstabe aa wird der bisherige Drucksachentext zu f übernommen.

Wie im Bund-Länder Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter durch die Bundesländer beschlossen, sollte für die Pflicht in § 9 Abs. 12 Nr. 7 auch die Möglichkeit zur Bußgeldbewehrung im § 10 GGVSE vorgesehen werden. Nur so besteht für die Überwachung die Möglichkeit, mögliche Verstöße zu ahnden.

Vk 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a₁ -neu- (Nummer 2.2. Satz 1 der Anlage 2 der GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 2.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Abweichend von Kapitel 8.4 i.V.m. 8.5 S1 (6) und S14 bis S21 gilt, dass Fahrzeuge, die gefährliche Güter oberhalb der in 1.1.3.6.3 genannten Mengen oder der nach 1.1.3.6.4 ermittelten Summe befördern, zu überwachen sind."

Begründung:

Die vom ADR abweichende deutsche Regelung zur Überwachung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellter Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern wurde eingeführt, nachdem Kommunal- und Landespolitiker die Forderung erhoben hatten, dass alle für eine längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten und frei zugänglichen Gefahrgutfahrzeuge bei den zuständigen Behörden gemeldet werden müssten, um im Gefahrenfall die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Diese Regelung hätte den zuständigen Behörden (Polizei) zusätzliche Überwachungsaufgaben zugewiesen, mit denen sie überfordert worden wären. Außerdem wird es als Aufgabe der betroffenen Wirtschaft betrachtet, ihre Transporte bei diesem Abstellvorgang zu sichern.

(noch Ziffer 11)

Die Überwachung beim Abstellen von Gefahrgutfahrzeugen außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird in der internationalen Regelung im Gegensatz zur deutschen Regelung nicht verbindlich gefordert sondern davon abhängig gemacht, ob eine entsprechende Möglichkeit vorhanden ist. In der deutschen Fassung dieser Regelung (Anlage 2 Nr. 2.2 GGVSE) wird dagegen beschrieben, was als "geeignete Sicherheitsmaßnahme" anzusehen ist und verbindlich gemacht.

Der Verzicht auf die unterschiedlichen Mengengrenzen der ADR-Regelung, die jeweils nur für die Beförderung "dieses Gutes im Fahrzeug" gelten und die generelle Forderung nach Sicherung eines mit Gefahrgut längere Zeit (mehr als eine Stunde) abgestellten Fahrzeugs durch den Verantwortlichen führt zu einer höheren Sicherheit, auf die nicht verzichtet werden sollte.

Da in Deutschland noch überwiegend nationale Transporte abgewickelt werden, kommt der Regelung trotz der Abweichung zu internationalen Transporten auch weiterhin eine Sicherheitsbedeutung zu.

Der bisherige Text im ersten Satz in Anlage 2 Nr. 2.2 der GGVSE könnte zu der Annahme führen, dass bereits geringe Mengen überwacht werden müssten. Diese Folge kann durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Die Überwachungsverpflichtung setzt erst bei Mengen ein, für die international die Anwendung der Beförderungssicherheitsvorschriften bestimmt wird.

Mit den von den Vereinten Nationen (UN) nach dem Anschlag vom 11. September 2002 beschlossenen Sicherungsregelungen wird insbesondere die befördernde Wirtschaft verpflichtet, verstärkte Sicherungsmaßnahmen zu treffen, ihre Transporte besser zu überwachen sowie kritische oder unklare Umstände zu vermeiden. Es ist daher eher zu erwarten, dass die internationalen Regelungen entsprechend verschärft werden (siehe Änderungsvorschlag der UN zu Nummer 7.2.4.3 ADR/RID in Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/22). In dieser Situation wird es für kontraproduktiv und für das falsche Signal angesehen, die seit längerer Zeit in Deutschland angewendete Sicherungsmaßnahme jetzt aufzuheben.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (Nummer 2.4 der Anlage 2 zur GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b sind die Wörter 'und die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahren“ zu streichen.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 ADR sollten - wie bisher - ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen sein. Eine Verlängerung der Prüffrist für Feuerlöschgeräte von einem auf zwei Jahre ist nicht hinreichend begründet dargelegt. Feuerlöschgeräte, die beim Transport von Gefährlichen Gütern zum Einsatz kommen, sind in der Regel erhöhten mechanischen (Vibrationen) und Witterungseinflüssen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) ausgesetzt, so dass die Verlängerung der Prüffrist für diese Feuerlöschgeräte von einem auf zwei Jahre – aus fachlicher Sicht – nicht nachvollziehbar ist.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d -neu- (Nummer 2.7 der Anlage 2 zur GGVSE)

In Artikel 1 ist der Nummer 7 folgender Buchstabe anzufügen:

"d) Die Nummer 2.7 wird gestrichen."

Begründung:

Mit dieser Regelung wurden abweichend von Unterabschnitt 1.6.3.18 des ADR die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.19 ADR über die Mindestwanddicken bereits ab 1. Januar 2002 in Deutschland verbindlich eingeführt. International gelten die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.19 ADR erst nach Ablauf der Übergangsvorschriften ab 1. Januar 2003.

Wegen der nun ab 1. Januar 2003 international geltenden neuen Mindestwanddicken kann die abweichende nationale Regelung über die vorzeitige Einführung der neuen Mindestwanddicken wegen des Zeitablaufs entfallen.

Vk 14. Zu Artikel 2 Nr. 2a -neu- (Anlage zu § 1 Abs. 2 GGAV)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 14 und 15 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 14)

'2a. In der Ausnahme 20 (B, E, S) wird in Spalte 4 der Tabelle der gefährlichen Abfälle die Bemerkung zu Abfallgruppe 15.1 wie folgt gefasst:

"Bem.: Für diese Abfälle gelten besondere Vorschriften, siehe Nummern 2.5, 2.7 und 4.3 dieser Ausnahme.".

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Vk 15. Zu Artikel 2 Nr. 2a -neu- (Anlage zu § 1 Abs. 2 GGAV)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Die Ausnahme 22 (ES) wird wie folgt gefasst:

„Ausnahme 22 (E,S)

1. Abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 GGVSE in Verbindung mit Kapitel 6.10 ADR dürfen gefährliche Güter der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9

- in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen),
- in Aufsetztanks,
- in Tankcontainern,

die als Saug-Druck-Tanks nach Anhang B.1a oder B.1b der Anlage B zur GGVS und ADR in der Fassung der 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S.1178) in Verbindung mit der Ausnahme Nummer 63 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - GGAV vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. 1999 I S. 1435) zugelassen worden sind, weiterhin befördert werden.

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 14 und 15 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 15)

2. a) Bei Beförderung von Stoffen mit Flammpunkt bis zu 61 Grad Celsius und solchen, die über ihren Flammpunkt erhitzt verladen oder befördert werden, darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.
 - b) Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen.
3. Angaben in der Zulassungsbescheinigung/im Prüfbericht oder Frachtbrief/Beförderungspapier

In der Zulassungsbescheinigung für Tankfahrzeuge nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR ist unter Nummer 11. Bemerkungen anzugeben „Ausnahme 22 GGAV“. In den Prüfbescheinigungen für festverbundene Tanks und Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5. ADR ist zusätzlich zu vermerken „Ausnahme 22 GGAV“.

Bei Beförderungen in Tankcontainern ist im Frachtbrief oder Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID zusätzlich zu vermerken „Ausnahme 22 GGAV“.

Begründung:

Die derzeitige Fassung der Ausnahme 22 ist gegenüber dem ADR/RID kontraproduktiv, weil die Regelungen

- a) Aufsetztanks, Tankcontainer und Kesselwagen erfassen, die nicht benötigt werden, weil das ADR seine spezifischen Tankanforderungen für diese Tankarten selbst regelt und ein Regelungsbedarf für Kesselwagen nach RID nicht besteht;
- b) als einzige Abweichung die Befreiung von der Ausrüstung der Tanks mit Sicherheitsventil nach 6.10.3.9 ADR vorsehen, woraus sich im Rahmen der Verwendungsdauer der neuen Tanks ein ständiger Ausnahmebedarf ergibt;

(noch Ziffer 15)

- c) Explosionsschutzanforderungen enthalten, die es im ADR für Tanks und deren Ausrüstung - im Gegensatz zu FL-Fahrzeugen in 9.7.8.2 ADR - nicht gibt, und die mit der seit 1. Januar 2003 anzuwendenden Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und der auf der Richtlinie 94/9/EG beruhenden Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV mit ihrer Übergangsfrist bis 30. Juni 2003 nicht abgestimmt sind und deshalb eine Vollzugsunsicherheit bewirken;
- d) der Übergangsvorschrift den realen Sachverhalt zur Zulassung der Tanks nicht darstellen und die Verwendungsdauer der Tanks bis zum 30. Juni 2005 begrenzen (die Ausnahme 22 gilt dagegen nur bis 31. Dezember 2004), obwohl die Tanks nach Anhang B.1.a bzw. B.1.b jeweils i.V. mit der Ausnahme 63 GGAV-alt gebaut und zugelassen worden waren; die Ausnahme 63 regelte seit jeher nur bestimmte Anforderungen zur Baumusterzulassung nach B.1.a bzw. B.1.b und zum Betrieb der Tanks, aber nicht ein eigenes Zulassungsverfahren. Es ist insofern nicht verständlich, dass diese Tanks, die als einzige Abweichung von den Mindestanforderungen des ADR nicht mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sind, nicht unbegrenzt weiter verwendet werden dürfen. Für andere ADR-Tanks bestehen in Abschnitt 1.6.3 ADR trotz Abweichung von den neuen Ausrüstungsvorschriften für die zu befördernden Stoffe vergleichbare Regelungen mit zeitlich unbegrenzter Verwendungsdauer.

Für die Neufassung der Ausnahme 22 ergibt sich ein Regelungserfordernis lediglich für die Tanks, die nach Anhang B.1a und B.1b i.V. mit der Ausnahme Nummer 63 GGAV-alt betrieben werden. Das ADR enthält für diese, bis zur Einführung des Anhangs B.1e, im ADR unbekannte Bauart keine adäquate Übergangsvorschrift im Abschnitt 1.6.3.

Die Anforderungen an den Explosionsschutz, d. h. an die Qualifikation von Saug-Druck-Pumpen bzw. an das System Tank/Ausrüstung zum sicheren Betrieb, ist nicht Gegenstand der Ausnahme 22. Hierzu wäre eine zur BetrSichV und der für Geräte anzuwendenden Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV kompatible Erklärung in die RSE aufzunehmen.

Vk 16. Zu Artikel 2a -neu- (Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter - GGKostV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3529, 3562), wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 16)

- a) Nach der Gebührennummer 222.4 wird folgende neue Gebührennummer 222.5 eingefügt:
- „222.5 Prüfung der elektrischen Ausrüstung
für die Bedienungsausrüstung der
festverbundenen Tanks 75,- 95,- 120,-“.
- b) Nach der Gebührennummer 223.4 wird folgende neue Gebührennummer eingefügt:
- „223.5 Nachprüfung der elektrischen
Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung
der festverbundenen Tanks 50,- 50,- 50,-“.

Als Folge

sind in der Eingangsformel nach den Wörtern "mit Abs. 3" die Wörter "und § 12 Abs. 2 und 3" einzufügen.

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ff ist die Zuständigkeit der Tank-Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 GGVSE für die Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der Tanks als gesonderter Prüfauftrag gesondert festgelegt worden. Die aufwändige Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung von festverbundenen Tanks erfordert einen gesonderten Gebührentatbestand. Die Notwendigkeit der Festlegung des Gebührentatbestandes und die Gebührenhöhe (überschlägig) ist mit dem Ausschuss-Tank-Technik (ATT) abgestimmt worden.

B

17. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachfolgenden EntschlieÙung:

(noch Ziffer 17)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Neufassung

- der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE nach Artikel 1 der Bekanntmachung der Verordnung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3529) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen,
- der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. I S. 654) mit den Maßgaben der Berichtigungen der deutschen Übersetzung der Anlage zur 15. ADR-Änderungsverordnung nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2920) und der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2922) und
- der Teile 1 bis 7 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) - Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung der 9. RID-Änderungsverordnung vom 1. Juni 2001 (BGBl. II S. 606) mit den Maßgaben der Berichtigung der deutschen Übersetzung der Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung nach der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2002 (BGBl. II S. 32) und der 10. RID-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2003 (BGBl. II S. 50)

im jeweiligen Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Begründung:

Für den rechtsverbindlichen Vollzug nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen ist die Neufassung der GGVSE, des ADR und des RID und deren

(noch Ziffer 17)

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt dringend erforderlich. Die Rechtsänderungen sind vielfältig. Die gültige Rechtslage kann gegenwärtig nur mit unverhältnismäßig großem Zeitaufwand ermittelt werden. Die Neufassungen dienen deshalb der Rechtssicherheit und Vollzugserleichterung für die am Gefahrguttransport beteiligten Unternehmen und für die Überwachungsbehörden.